

Die Währungsfrage bei Bezahlung von Wiener Schulden an tschecho-slowakische Gläubiger.

Ein Referat des Wiener Zivillandesgerichtes hatte über die Frage zu entscheiden, ob Wiener Schuldner an tschecho-slowakische Gläubiger auch die Kursdifferenz zwischen der deutschösterreichischen und der tschecho-slowakischen Krone zu bezahlen verpflichtet sind. Ein Wiener Kaufmann wurde vom Kreisgericht Leitmeritz am 8. März 1919 zur Zahlung von 13.744 Kronen aus einer Warenlieferung an eine Tetschener Firma verurteilt. Der Wiener Gläubiger bezahlte infolge dieses Urteils den genannten Betrag in deutschösterreichischer Währung an die Tetschener Firma, die sich aber damit nicht zufrieden gab und die Kursdifferenz von 5886 Kronen zwischen der tschecho-slowakischen und deutschösterreichischen Währung einforderte. Das Kreisgericht Leitmeritz bewilligte die Exekution wegen dieses Mehrbetrages als Rest der Forderung, und das Exekutionsgericht Wien vollzog auch die Pfändung. Der Wiener Schuldner erhob nun Widerspruch beim Exekutionsgericht und stellte den Antrag auf Einstellung der Exekution, da er nur zur Bezahlung seiner Schuld in deutschösterreichischer Valuta verpflichtet sei.

Das Wiener Exekutionsgericht gab diesem Exekutionseinstellungsantrag Folge und hob in der Begründung hervor, daß der Antrag der betreibenden Partei auf Bezahlung der Schuld in tschecho-slowakischer Währung, beziehungsweise die Zahlung einer 40prozentigen Kursdifferenz im Geheh nicht begründet sei, weil die Faktura auf Kronen schlechtweg lautete. Gegen diese vom 14. v. M. datierte Entscheidung brachte der tschecho-slowakische Gläubiger den Refers an das Wiener Zivillandesgericht ein, weil der Zahlungsort Tetschen sei und dieser Ort zum tschecho-slowakischen Staate gehöre, weshalb die Forderung auf Zahlung in der Währung dieses Staates gerechtfertigt sei. Das Zivillandesgericht gab dem Refers Folge und trug dem Exekutionsgericht ein neuerliches Verfahren auf.

In der Begründung wird hervorgehoben, daß durch die in beiden Staatsgebieten erfolgten Währungsänderungen die Bezahlung der Schuld in der alten Währung unmöglich geworden war. Die Frage, welche Währungsvorschriften zur Anwendung zu kommen haben, ob jene des deutschösterreichischen oder des tschecho-slowakischen Staates, müsse dahin beantwortet werden, daß die in Tetschen (dem vereinbarten Zahlungsort) geltenden Vorschriften, also die Währungsvorschriften des tschecho-slowakischen Staates, anzuwenden sind.

Dies entspreche auch der Bestimmung des § 905 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach in Ansehung des Maktes, des Gewichtes und der Geldsorten auf den Ort der Uebergabe zu sehen ist. Da der Erstrichter unterlassen habe, zu erörtern, welche diesbezüglichen speziellen Vorschriften des tschecho-slowakischen Staates in Betracht kommen, erscheine das Verfahren mangelhaft, und es hat somit der Erstrichter eine neuerliche Entscheidung herbeizuführen.